

Gewährleistung auch bei bereits benutzter Ware

SERIE Unser Rechtsexperte räumt mit weitverbreiteten Rechts-Irrtümern auf.

VON DR. ANDREAS STANGL

LANDKREIS. Verkäufer und Käufer streiten manchmal über die Frage, ob eine Benutzung bestimmter Waren eine Gewährleistung ausschließt. Käufer sind häufig verunsichert, ob sie eine Reklamationsfrist einhalten müssen. Was ist wahr, was ist unwahr?

➤ **Problem: Bestehen noch Mängelansprüche nach Benutzung der Ware? – Unwahrheit**

Benutzung der Ware schließt Gewährleistungsansprüche (Mängelansprüche) aus.

➤ **Problem: Bestehen noch Mängelansprüche nach Benutzung der Ware? – Wahrheit**

Trotz Benutzung können im Falle der Mangelhaftigkeit Gewährleistungsansprüche (Mängelrechte) bestehen.

Derartige Hinweisschilder und Argumente des Handels kommen in der Praxis häufig vor. Hintergrund ist die Tatsache, dass im Gegensatz zu anderen Kaufgegenständen gebrauchte CDs, DVDs, Computerspiele oder Unterwäsche nach der Benutzung in der Regel nicht mehr verkäuflich sind. Es finden sich daher entsprechende Hinweisschilder, dass der Umtausch von CDs, DVDs, Computerspielen oder Unterwäsche nicht möglich ist.

Die Gewährleistungsrechte (Mängelrechte) gelten kraft Gesetz, die freiwillige Garantie und das Umtauschrecht aus Kulanz sind strikt voneinander zu trennen. Die entsprechenden Hinweisschilder haben daher nur Bedeutung in Bezug auf das Umtauschrecht aufgrund einer geänderten Einstellung des Käufers zur Ware, unabhängig von deren Mangelhaftigkeit oder einem Garantiefall. Die entsprechenden Äußerungen und Hinweisschilder dürfen aber in der Praxis sei-

SERIE

ALLES, WAS RECHT IST



tens des Verkäufers nicht dazu benutzt werden, berechnete Gewährleistungsansprüche oder Garantieansprüche abzulehnen.

Beim Fernabsatz (zum Beispiel Kauf über Internet oder Katalog) führt eine Entsigelung gelieferter Software zum Ausschluss des Widerrufs- und Rückgaberechts. Gewährleistungsrechte werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Merke: Bei mangelhafter Ware oder bei Eintritt des Garantiefalls gelten auch bei CDs, DVDs und Computerspielen keine anderen Regelungen. Die Rechte des Käufers können nicht beschnitten werden.

➤ **Problem: Reklamationsfrist bei Mängeln – Unwahrheit**

Mangelhafte Kaufgegenstände können nur innerhalb einer Woche reklamiert/umgetauscht werden.

➤ **Problem: Reklamationsfrist bei Mängeln – Wahrheit**

Mangelhafte Ware kann bis zum Ende der Gewährleistungsfrist reklamiert/umgetauscht werden.

Es ist im Handel ein weitverbreiteter Irrtum, dass für den Käufer Reklamationsfristen gelten. Derartige Fristen ergeben sich weder aus dem Gesetz, noch können diese durch Vereinbarung gegenüber dem Verbraucher begründet werden.

Auch hier besteht ein weitverbreiteter Rechtsirrtum: Ursache ist wiederum die Verwechslung zwischen der gesetzlichen Gewährleistung und der freiwilligen Garantie. Nur wenn es sich nicht um von vorneherein mangelhafte Kaufgegenstände handelt, sondern um einen Garantiefall, kann der Hersteller oder Verkäufer vertraglich Fristen festlegen, beispielsweise eine Reklamationsfrist von ein oder zwei Wochen.

Eine weitere Ursache für den verbreiteten Irrtum ist, dass das Gesetz durchaus eine Rügepflicht im Handelsgesetzbuch kennt. Diese betrifft aber nur den Handelskauf. Ist nämlich der Käufer nicht ein Verbraucher, sondern ein Unternehmer und es handelt sich um einen Handelskauf, dann hat der Käufer unverzüglich die Ware zu prüfen, um keinen Verlust seiner Gewährleistungsrechte zu erleiden.

Merke: Das gesetzliche Gewährleistungsrecht kennt keine Reklamationsfrist. Weder individualvertraglich noch formularvertraglich kann eine derartige Rügefrist bei Verbraucher als Käufer begründet werden.

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, die freiwillige Garantie als auch das Umtauschrecht, sind strikt voneinander zu trennen.

UNSER RECHTSEXPERTE

➤ **Dr. Andreas Stangl**, Sozius der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist der Rechtsexperte von Bayerwald-Echo und Kötztlinger Umschau.



Andreas Stangl

➤ **Er ist Fachanwalt** für Bau- und Architektenrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht; außerdem Autor in mehreren Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften sowie Referent der IHK.

➤ **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-am-steinmarkt.de; www.kanzlei-am-steinmarkt.de. (mz)